

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

**Razzia und darauffolgender versuchter Brandanschlag auf den Freien
Kurdischen Verein – Berlin e.V.**

und **Antwort** vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20577

vom 10. Oktober 2024

über Razzia und darauffolgender versuchter Brandanschlag auf den Freien Kurdischen Verein – Berlin e.V.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage hat es am 05.10.24 eine Durchsuchung des Freien Kurdischen Vereins - Berlin e.V. durch die Polizei gegeben?

Zu 1.:

Die Durchsuchung erfolgte auf Grundlage der §§ 103, 105 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Gefahr im Verzug im Rahmen eines aufgrund einer Strafanzeige vom 05.10.2024 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens.

Gegenstand des Verfahrens ist der Vorwurf einer in den Räumlichkeiten des kurdischen Vereins begangenen gefährlichen Körperverletzung durch mehrere Personen zum Nachteil des Anzeigenden. Die Durchsuchungsanordnung ist erfolgt, da Tatsachen vorlagen, aus denen zu schließen war, dass die Durchsuchung zur Ergreifung der Beschuldigten und zur Auffindung von Spuren der dargelegten Straftat führen würde.

1a. Wann wurde den Betroffenen ein Durchsuchungsbefehl vorgelegt?

Zu 1a.:

Die Durchsuchungsanordnung erfolgte durch die Staatsanwaltschaft aufgrund von Gefahr im Verzug mündlich. Die mündliche Anordnung wurde bei Betreten des Objektes den anwesenden Personen erläutert.

1b. Welche Einheiten wurden bei diesem Einsatz eingesetzt, und wie viele Polizeibeamt*innen, welcher Untergliederungseinheiten waren im Einsatz? Wie viele davon haben sich in die Räumlichkeiten begeben?

Zu 1b.:

An dem Einsatz waren insgesamt 29 Dienstkräfte aus der Polizeidirektion 1 (Nord) und einer Einsatzhundertschaft der Direktion Einsatz/Verkehr beteiligt. Darüberhinausgehende Informationen können aus einsatztaktischen Gründen nicht gegeben werden.

2. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung fand im Verein die "Frauenkonferenz für Frieden" statt, und es befanden sich Familien mit Kindern in den Räumlichkeiten. Laut einem Artikel der nd beschreiben Zeug*innen, dass die Polizei schwer bewaffnet in den Verein eingedrungen sei. Wie wird die Angemessenheit dieses Vorgehens begründet (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1185777.kurden-in-berlin-razzia-und-brandanschlag-auf-kurdisches-kulturzentrum-nav-berlin.html>)?

- a. Warum wurde ein Zeitpunkt für die Durchsuchung gewählt, zu dem eine Veranstaltung stattfand und somit die Wahrscheinlichkeit bestand, dass sich Kinder und Familien im Verein aufhalten würden?
- b. Inwiefern stand die Durchsuchung mit der stattfindenden "Frauenkonferenz für Frieden" in Zusammenhang?
- c. Welche Waffen wurden von der Polizei im Rahmen dieses Einsatzes getragen?
- d. Mit welchen Waffen haben die Polizeikräfte die Vereinsräume betreten?
- e. Wurden Waffen auf Menschen gerichtet? Wenn ja, auf wie viele Personen und mit welcher Begründung?
- f. Von wie vielen Personen wurden die Personalien festgestellt?
- g. Wie lange hat der Einsatz gedauert?
- h. Wie viele Personen wurden mit welcher Begründung und aufgrund welchen Tatvorwurfs festgenommen oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt?

Zu 2.-2h.:

Es bestand kein Zusammenhang zwischen dem gewählten Zeitpunkt des Einsatzes und der Veranstaltung. Die Wahl des Zeitpunktes erfolgte ausschließlich aufgrund der bestehenden Gefahr des drohenden Beweismittelverlustes. Die eingesetzten Dienstkräfte führten ihre dienstlich vorgesehenen Waffen mit sich. Es wurden bei 28 erwachsenen Personen die Personalien festgestellt. Der Einsatz dauerte 1,5 Stunden. Zwei Personen wurden vorläufig festgenommen; hinsichtlich des Tatvorwurfes wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weitere Angaben können aus polizeitaktischen Gründen sowie aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht gemacht werden.

3. Wurden gegen den festgenommenen Y. oder seine Organisationen Ermittlungen aufgrund ihrer politischen Aktivitäten oder der Teilnahme an friedlichen Protesten eingeleitet, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 3.:

Es wurden im Rahmen des hier in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens keine Ermittlungen wegen politischer Aktivitäten eingeleitet.

- a. War der Polizei bekannt, dass es sich bei Y. um einen ehemaligen Bürgermeister und Vorstandsvorsitzenden der DEM-Partei, ehem. HDP in der Türkei handelte?

Zu 3a.:

Die politische Vergangenheit war für die Maßnahmen ohne Relevanz.

- b. In welchem Zusammenhang steht die Festnahme von Y. mit möglichen laufenden Ermittlungen gegen ihn?

Zu 3b.:

Die vorläufige Festnahme erfolgte aufgrund des unter der Antwort zu Frage 1 dargelegten Tatvorwurfes.

- c. Wohin wurde Herr Y. gebracht?

Zu 3c.:

Der Festgenommene wurde zu einer Gefangenensammelstelle der Polizei Berlin gebracht.

- d. Wie lange haben die Festnahme und der Aufenthalt in Gewahrsam gedauert?

- e. Wurden an dem Festgenommenen außer der Feststellung der personenbezogenen Daten und der Abnahme von Fingerabdrücken noch andere polizeiliche Maßnahmen durchgeführt? Wenn ja, welche?
- f. Wurde dem Festgenommenen die Möglichkeit gewährt, einen Anwalt hinzuzuziehen? Wenn ja, ist das geschehen?
- g. Wurde der Festgenommene befragt?

Zu 3d.-3g.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können zu einzelnen strafprozessualen Maßnahmen keine Angaben gemacht werden.

- 4. Ist dem Senat bekannt, dass der Berliner Verfassungsgerichtshof in einem ähnlichen Fall im Juni 2018 über Razzien in kurdischen Vereinen im März 2022 entschieden hat, dass die Durchsuchungen unrechtmäßig waren(<https://anfdeutsch.com/aktuelles/berliner-polizei-fuhrt-kurdische-aktivisten-aus-kulturhaus-ab-43822>)?

Zu 4.:

Die gegenständliche Entscheidung ist bekannt.

- a. Welche Konsequenzen wurden aus dieser Entscheidung gezogen?

Zu 4a.:

Jede Durchsuchungsmaßnahme unterliegt grundsätzlich einem richterlichen Anordnungsvorbehalt gemäß § 105 Strafprozessordnung. Nur bei Gefahr im Verzug kann eine Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Es sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend.

- 5. Am 06.10.24 hat es einen versuchten Brandanschlag auf die Räumlichkeiten des Freien Kurdischen Vereins – Berlin Nav e.V. gegeben, während sich Menschen im Verein aufhielten (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1185777.kurden-in-berlin-razzia-und-brandanschlag-auf-kurdisches-kulturzentrum-nav-berlin.html>).
- a. Bestehen Hinweise auf politisch-motivierte Gewalttaten oder gezielte Angriffe auf kurdische Gemeinden, Vereine oder politische Vereinigungen, vgl. Anschlag auf den kurdischen Kulturverein in Hamburg, St. Pauli (<https://ndr.de/nachrichten/hamburg/St-Pauli-Unbekannte-schiessen-auf-kurdischen-Kulturverein.kulturverein128.html>)?

Zu 5a.:

Die Polizei Berlin analysiert anlassbezogen und einzelfallabhängig personen- bzw. gruppenbezogene Gefährdungssituationen und trifft auf dieser Grundlage die entsprechend notwendigen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen.

Zu konkreten Einzelsachverhalten können keine Auskünfte erteilt werden.

6. Wie häufig kam es seit 2020 zu Angriffen auf kurdische Einrichtungen und Personen in Berlin? Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden in Berlin gegen diese Angriffe ergriffen?

a. Welche konkreten Maßnahmen hat die Polizei bei der Untersuchung und Verfolgung von Täter*innen solcher Angriffe ergriffen?

b. Welche Informationen gibt es zu den Ermittlungen und Verurteilungen von Täter*innen antikurdischer Angriffe seit 2020?

Zu 6.-6b.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

7. Befürwortet der Senat das Verbot der „Ülkücü-Bewegung“ und assoziierten Vereine/Organisationen? Falls nein, mit welcher Begründung?

Zu 7.:

Die „Ülkücü“-Bewegung ist sowohl Gegenstand des aktuellen Verfassungsschutzberichtes des Landes Berlin und weiterer Länder als auch des aktuellen Verfassungsschutzberichtes des Bundes. Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass für ein Verbot der der „Ülkücü“-Bewegung zuzuordnenden vereinsgebundenen Strukturen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes die Verbotsbehörde des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zuständig ist, da sich die erkennbare Organisation und deren Tätigkeit über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Die Prüfung des Vorliegens der Verbotsgründe i. S. d. Vereinsgesetzes liegt damit in dortiger Zuständigkeit, ihr kann durch den Senat nicht vorgegriffen werden.

8. Welche Maßnahmen werden in Berlin ergriffen, um die Sicherheit der kurdischen Gemeinschaft und anderer vom türkischen Nationalismus bedrohten Minderheitengruppen wie bspw. Armenier*innen und Alevit*innen zu gewährleisten?

Zu 8.:

Die Polizei Berlin analysiert anlassbezogen und einzelfallabhängig personen- bzw. gruppenbezogene Gefährdungssituationen und trifft auf dieser Grundlage die gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen.

Berlin, den 31. Oktober 2024

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport